

## Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Lehrstuhl für französisches Zivilrecht und angewandte Rechtsvergleichung

### 1. Hausarbeit

Prüfungsperiode: Sommersemester 2025

Gestellt am 24.02.2025 von: Univ-Prof. Dr. Julien Dubarry, LL.M.

Abgabetermin: 7.4.2025 (Poststempel oder am Lehrstuhl)

### Sachverhalt „*Horstis blaues Ausreitwunder*“

Emelie (E) aus Hintermolchbach hat sich endlich ihren Traum vom eigenen Pferd erfüllt. Sie hat den dicken Haflinger „Horsti“ für 4.000 € erworben und stellt ihn für 400 € monatlich auf dem Reiterhof „Hasenfratz“ von Gerd (G) ein. G kümmert sich um die eingestellten Pferde, die nicht ihm, sondern anderen Personen gehören. Die von G erbrachten Leistungen umfassen das Bereitstellen einer Box für die Pferde sowie die Fütterung mehrmals täglich und das Ausmisten der Boxen. Daneben ist die Nutzung der stalleigenen Reithalle inbegriffen. Alle Einsteller müssen einen sog. Einstellervertrag unterschreiben, bevor ihr Pferd auf dem Hof des G unterkommen kann. Dieser Vertrag enthält auch die folgende Regelung:

#### **Pfandrecht**

*„Die Parteien vereinbaren bereits jetzt ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd für alle zukünftigen offenen Entgeltforderungen hinsichtlich dieses Vertrages.“*

Horsti hat als gestandener Haflinger einen enormen Appetit, so dass die normale Futtermenge, die alle Pferde auf dem Hof des G erhalten, nicht ausreicht. E ist nun gezwungen, bei der Futterhändlerin Fiona Fichte (F) zusätzliches Futter für Horsti zu kaufen. Aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel als Auszubildende kommt E mit den Zahlungen für die Box bei G und die Futterrechnungen bei F in Verzug. Als die E der F bei einem Ausritt im Wald begegnet, droht F mit einer Zwangsvollstreckung, sollte E die offenen Rechnungen nicht begleichen. Die etwas überrumpelte E bietet F schweren Herzens an, ihr Horsti als Sicherheit zu überlassen. F ist mit dem Vorschlag der E einverstanden. Die beiden vereinbaren, dass Horsti zu F kommt und dass die E zwei Wochen Zeit hat, um ihre Schulden in Höhe von 3.000 € zu begleichen. Andernfalls bleibt Horsti bei F. Die E übergibt F die Eigentumsurkunde und den Equidenpass von Horsti. Nach diesem Gespräch begibt sich die E mit Horsti zurück zum Stall des G.

E befürchtet, dass G sie aufgrund der offenen Rechnungen in Höhe von 2.000 € aufhalten wird, sobald er erfährt, dass sie Horsti zu F bringt. Um dies zu vermeiden, täuscht sie einen Ausritt vor und verlässt den Hof, um sich mit Horsti in den Stall von F in Obermolchbach zu begeben. Dort übergibt sie Horsti an F, die inzwischen erfahren hat, dass sich G in ihrem Vertrag ein Pfandrecht an allen Pferden einräumen lässt. Nichtsdestotrotz nimmt sie Horsti entgegen und erinnert E daran, dass sie das Geld

innerhalb der nächsten zwei Wochen aufbringen müsse, da sie Horsti andernfalls verkaufe. Sie wolle auch keinen Ärger mit G.

Die zwei Wochen vergehen und E erfüllt ihre offenen Forderungen gegenüber F nicht. F, die keine Lust mehr hat, den gefräßigen Horsti zu durchzufüttern, verkauft ihn für 2.500 € an den „Klein Lanzendorfer Ponys, Pferde und Reitsport e.V.“ (KLPPR, K), dem sie ebenfalls Futter liefert. Vor dem Kauf informiert F den Vorstand des K, Michael (M), darüber, dass G möglicherweise ein Pfandrecht an Horsti hat. Trotz dieser Unsicherheit willigt M in den Kaufvertrag ein, da der niedrige Preis für ihn zu verlockend ist. Der Kaufpreis wird bei der Übergabe von Horsti noch nicht bezahlt. Horsti soll künftig zusammen mit den anderen Schulpferden Olaf, Jürgen und Karl-Theodor (Wert: je 4.000 €) auf dem Reiterhof von K für Reitstunden genutzt werden, die jeweils 20 € pro Stunde kosten.

Einige Tage später stellt G fest, dass Horsti verschwunden ist und sich mittlerweile bei K befindet. Daraufhin verlangt G von M die Herausgabe von Horsti. Er ist der Meinung, M habe gewusst, dass G ein Pfandrecht an dem Pferd habe, und, dass G nie erlaubt hätte, das Pferd von seinem Hof zu entfernen.

Auch F macht nun Ansprüche gegen K geltend. Schließlich ist er sowohl mit den Futterrechnungen als auch mit der Zahlung des Kaufpreises für Horsti im Rückstand. F erwirkt beim zuständigen Mahngericht zunächst einen wirksamen Mahnbescheid über 10.000 €, der dem K auch ordnungsgemäß zugestellt wird, ohne dass M Widerspruch einlegt. Aus diesem Grund kann F auch einen Vollstreckungsbescheid über die offene Forderung erwirken. Gegen den ordnungsgemäß zugestellten Vollstreckungsbescheid hat M fristgemäß keinen Widerspruch eingelegt. Daher hat F nun die Zwangsvollstreckung gegen K beantragt. F beauftragt daher den Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung der titulierten Forderung. Der Gerichtsvollzieher sieht in den Schulpferden den einzigen Vermögenswert auf dem Reiterhof und pfändet daher die Schulpferde Olaf, Jürgen und Karl-Theodor.

Die offenen Futterrechnungen sind nicht die einzigen Schulden des K. Der Verein hatte bereits vor einem Jahr bei der „Shark Bank AG“ (B) ein Darlehen in Höhe von 50.000 € für die Sanierung der Reithalle aufgenommen und zur Sicherung eine Sicherungsgrundschuld in Höhe von 50.000 € auf dem Grundstück der Reitanlage des K im Grundbuch eintragen lassen. B sieht durch die Pfändung der Schulpferde die Rückzahlung des von ihr gewährten Darlehens gefährdet und will dagegen vorgehen. Zudem nimmt B die angekündigte Zwangsvollstreckung zum Anlass, sich einen Überblick über den allgemeinen Zustand der Reitanlage des K zu verschaffen. Der zuständige Kreditsachbearbeiter der B besucht daher die Anlage des K. Dort angekommen stellt er seinen Dienstwagen, eine E-Klasse im Wert von 80.000 €, auf dem nicht öffentlich zugänglichen Hofparkplatz neben dem Misthaufen ab. Der Stallangestellte (S) ist gerade dabei, mit dem Traktor den Mist zum Misthaufen zu fahren. Wie so oft ist er dabei leicht angetrunken, was ihm sein Arbeitsvertrag jedoch nicht verbietet. Gerade als er eine neue Dose Bier öffnet, merkt er, dass er direkt auf den Dienstwagen zufährt. In letzter Sekunde versucht er, dem Wagen auszuweichen, doch es kommt zum Zusammenstoß. Durch den Aufprall wird die Seite des Wagens eingedrückt, die Seitenscheiben gehen zu Bruch und der übelriechende Mist verteilt sich im Wageninneren. Für die Reparatur und Reinigung der E-Klasse entstehen der B Kosten in Höhe von 15.000 €.

Sie sind zurzeit Rechtsreferendar in der Rechtsabteilung der B. Ihr Ausbilder beauftragt Sie mit den folgenden rechtlichen Prüfungen:

**Frage 1:** Kann G tatsächlich den Horsti vom K herausverlangen?

**Frage 2:** Kann B gegen den K Schadensersatzansprüche wegen der Reparatur und Reinigung des Dienstwagens geltend machen kann?

**Frage 3:** Kann K bei seinem Angestellten S Regress nehmen?

**Frage 4:** Wie sind die Erfolgsaussichten (Zulässigkeit und Begründetheit) eines Rechtsbehelfs der B gegen die Zwangsvollstreckung der F? Es ist davon auszugehen, dass eine etwaig bestehende Unpfändbarkeit der Schulpferde auf Antrag der F gemäß § 811 Abs. 3 ZPO aufgehoben wurde.

Klein Lanzendorf liegt im Bezirk des Amtsgerichts Hintermolchbach und im Bezirk des Landgerichts Gaulsheim.

Es ist davon auszugehen, dass der S, obwohl er angetrunken war, leicht fahrlässig gehandelt hat.